

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1779

27.12.1779 (No. 52)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-976586](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-976586)

Oldenburgische
wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 27. Dec. 1779.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Wann in Berend Langen et ny. Convocationsachen, Termins auf den ersten Gerichtstag nach den bevorstehenden Gerichts-Ferien angelegt worden, in welchem die Creditores persönlich zu erscheinen, und sich wegen des an Wille Seelmeyer zu ertheilenden Zuschlages der einen Kbhery, wofür er am 1sten Febr. h. a. Ergibender gewesen, zu erklären haben; so wird solches, und daß im nicht-Erscheinungsfall, der Zusa lag in Contumaciam ertheilet werden solle, denen ersagten Langenschen Creditoren hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Decretum Oldenburg in Consilio, den 16ten Dec. 1779.

2) Wann in der Nacht vom 1sten dieses, in der Kirche zu Rastede ein gewaltsamer Einbruch geschehen, und die beyden grossen Altarleuchter von Zinn, imgleichen das Altartuch von Dammasken Drell gestohlen worden, als wird demjenigen, der von diesem Kirchenraub Wissenschaft hat, und den Thäter mit Gewisheit anzugeben vermag, eine Belohnung von 3 Louisd'or unter Verschweigung seines Namens hiedurch versprochen.

Oldenburg ex Consistorio, den 20sten Dec. 1779.

3) Es entstehe wider Jürgen Kloppenburg, auf den Deichstücken zu Elsfleth wohnhaft, Schuldenhalter, bey hiesiger Hochfürstl. Regierung, der Concurs.

(1) Die Angabe ist den 31sten Jan. (2) Deduction den 15ten Febr.

(3) Priorität-Urtheil den 29sten Febr. (4) Vergantung oder Löse den 1sten Mart. a. f.

4) Wann im abgewichenen Herbst zwischen dem 28sten Oct. und 6ten Nov. d. J. verschiedenes Holzwerk, an Schaaren, Sparen, Endpfälen

und dergleichen, von der Jade an den Eckwarder Delch getrieben, und daselbst geborgen worden: So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht an solchen Sachen zu haben vermeinen, sich desfalls vor dem Ausgang des Märzmonats k. J. bey dem Amte zu Tossens melden, ihre Gerechtfame anweisen, und die Sachen gegen ein billiges Verglohn wieder zu sich nehmen können, indem nach Ablauf solcher Zeit deshalb anderweit verfügt werden wird.

Oldenburg aus der Cammer, den 22sten Dec. 1779.
v. Hendorff. Schm. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. Pasor.

Herbart.

- 5) Des weyl. Lönies Abdicks Erben, zum Hammelwardermohr, im Concurß befangene Stelle, als Haus, Hofte, Mohr: und Kleinländereyen, soll, auf Anhalten der Vormünder, am 15ten Jan. 1780., in des Kaufmann Claussen Hause, zur Braake, Stückweise oder überhaupt verkauft werden.
- 6) Wenl. Dierk Johann Wittwe, in Beystand ihrer Kinder Vormund, Berend Fritz, ist gewillt, ihre zu Lehnwerder belegene Kdthercy cum Pertinentiis, den 26sten Jan. a. f. in Dierk Bunjes Hause daselbst, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 24sten Jan. a. f., beym Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 7) Wider Hinrich Meyer, zum Barrel, der Bogten Stuhr, ist Schuldenhalber, beym Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte, der Concurß erkannt.
(1) Die Angabe ist den 18ten Jan. (2) Deduction den 25sten Jan. (3) Priorität. Urtheil den 14ten Febr. (4) Vergantung oder Löse den 29sten Febr. a. f.

Ad Requisitionem.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. fügen Euch Keine Meinen aus Norden hiemit zu wissen, was massen Euer Ehemann Matthias Peters aus Norden, klagend angebracht, daß Ihr mit Hintenansehung christlichen Gewissens und der angelobten Treue, vor zwey Jahren ihn bödlich verlassen, und heimlich davon gegangen; dahero allergehorsamst gebeten, solcher Untreue wegen Euch edictaliter vorladen zu lassen. Wann Wir nun solchem Euchen Statt gegeben; als citiren und laden Wir Euch, Keine Meinen hiemit unter sicherem Geleite zum Rechten per publica Proclamata (wovon eines in Unserer Regierung, eines in Oldenburg und eines zu Bremen angeschlagen, auch den wöchentlichen Anzeigen zu inseriren) und zwar im letzten Termino sub præjudicio den 16ten Mart. nächstkünftig vor Unserer Regierung früh um acht Uhr in Person zu stellen, Ursache Eurer Desertion anzuzeigen, und in Entstehung der Güte, rechtliches Erkenntnis, bey Eurem Ausbleiben, im letztern Termino aber zu gewärtigen, daß Ihr für eine bödliche Verlasserin erklärt, und nicht nur auf die gebetene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werde. Wornach Ihr Euch zu achten habet. Urkundlich mit Unserm Regierungs Insegel besiegelt.

Gegeben Aurich den 13ten December 1779.

Im Namen und von wegen Sr. Königl. Majestät.

(L. S.)

v. Derschau.

Ruffel.

Detmers.

- 1) Beym Gräflich Barelschen Amtsgerichte, ist für diejenigen, so an dem von Johann Hinrich Carlens Hausmanns Wittwe, zu Feringhave, den 3ten Februar 1780 in ihrer Wohnung meistbietend zu verkaufenden Krüge, nebst Wohnhause, Garten und

Zubehör, zum rothen Hahn vor dem Zwicklser Wege belegen, Forderung haben
Termin zur Angabe auf den 2ten Febr. 1780. anberamet.

Oldenburger Getraide = Preise.

Wurster Weizen	---	---	---	73	Rthlr. Louisd'or.
----- Roggen	-	-	-	54	-----
----- Wintergärsten	-	-	-	45	-----
Landwührder Wintergärsten	-	-	-	42 $\frac{1}{2}$	-----
Dutsadinger	-	-	-	42	-----
----- Sommergärsten	-	-	-	38 $\frac{1}{2}$	-----

J. D. Olde.

Der letzte Preis des Sand-Rockens ist hieselbst 34 Grote Cour. für den Scheffel.

II. Privatsachen.

- 1) Wann jemandem ein silberner Eßlöffel, gemerkt W. welcher 12löthig, hier in Oldenburg gemacht, und beynah vier dreyviertel Loth wieget, zu Gesichte kommen und zum Verkauf gebracht werden sollte, wird derselbe ersuchet, solchen in Verwahrung zu nehmen, und davon in der Expedition dieser Anzeigen Nachricht zu geben, wofür demselben ein Douceur, allenfalls auch, wenn solcher von jemand gefanset seyn sollte, der Werth des Silbers bezahlet werden soll.
- 2) Der Elsflether Kirch- und Armenjurat, Hinrich Abdicks, hat von den dortigen Armen-Capitalien einige 100 Rthlr. gegen Sicherheit sofort zinsbar zu belegen.
- 3) Der Gastwirth Johann Hiren, in Voitzwarden, lästet hiedurch öffentlich bekannt machen, daß folgende Sachen bey ihm in Verwahrung gebracht, und bis hiezu noch nicht wieder abgehohlet oder eingelöset worden, als: eine zinnerne Kanne, ein Theekessel, ein Theetopf, eine Caffemühle, eine blecherne Caffee-Kanne, ein kleiner messingener Kessel. Wem dahero sothane Sachen bekommen, muß sie innerhalb 14 Tagen einlösen, widrigenfalls aber gewärtigen, daß gedachter Johann Hiren seine Befriedigung aus obgemeldeten Sachen selbst suchen werde.
- 4) Der Herr Kaufmann Köhne hieselbst hat Caffeebohnen, Canari und andere geringere Sorten Zucker abermals in billigen Preisen erhalten, ist auch mit Ellen und andern Gewürzwaaren versehen, imgleichen hat er einen neuen Beyleger-Ofen aus dem Duchstaben F. abzustehen.
- 5) In Albert Eplers Hause, an der Achternstrasse hieselbst, ist eine in Wachs sehr fein abgebildete Gesellschaft von zwey und zwanzig Personen in Lebensgröße, welche alle sehr zierlich bekleidet, und unter welchen der Römische Kaiser und der König von Preussen sind, zu sehen. Kenner der Kunst werden diese Abbildungen schätzen. Standespersonen bezalen nach Belieben, sonst aber die Person 12 Grote, und geringere 6 Grote. Sie werden Vormittags von 9 — 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis Abends um 10 Uhr gezeigt.

Todesfall.

Am 21sten dieses ist Herr Pastor Rust, zu Altenhüntorf, ein Interessent der Priester-Wittwencasse, mit Tode abgegangen.

Beförderungen.

Se. Herzogl. Durchl. unser gnädigster Landesherr haben geruhet, den Herrn Advocat Barnstedt zu Delmenhorst mit dem Character eines Cammerassessors, und den Cammersecretair Herbart mit dem Character eines Cammeraths zu begnadigen.

Beschluß von der Einimpfung der Kindviehseuche in Hollstein.

IX. Zufälle bey der Krankheit, und was dagegen anzuwenden.

- a) Verstopfung. Wenn das Vieh hart oder gar nicht mistet, giebt man eine halbe Ranne Bier mit einer Tasse voll reinem weissen Thraan, warm gemacht. Wirkt es nicht, so wiederholt mans, oder giebt eine halbe Tasse Baumöhl. Ist der Mist in dem Mastdarm verhärtet so muß er mit der Hand, die in Oehl getaucht wird, herangezogen werden.
- b) Wenn Blut unterm Mist ist, wird 2 Löffel weissen Thraan, und ein Löffel Oehl geben.
- b) Wenn Durchfall giebt man am ersten Tag ein halb Maas Buttermilch einigemal wiederholt, in deren Ermangelung süsse Milch. Wenn es nicht geholfen hat, am zweyten Tag ein halb Maas Milch, mit 3 Quentchen Rhabarber. Ist es abermals ohne Wirkung, am dritten Tage anderthalb Quentchen Rhabarber, und anderthalb Quentchen Tormentil, Wurzel.
- c) Das dünne Misten, so, als wenn es im Grafe ist, schadet nicht.
- d) Wenn das Vieh nicht uriniren kann, giebt man zwey Tassen Baumöhl mit zwey Tassen Branntwein, und wiederholet es nach 5—6 Stunden.
- e) Wenn Halschaden ist oft keine Rettung, sondern das mehrste Vieh, das an der Inoculation ercepirt, hat am Halse Schaden gelitten. Ein öfteres Einsprühen mit folgendem Wasser, hat zuweilen gute Dienste gethan.

Drittelhalb Maas rein Wasser. Ein halb Maas Weinessig. Einen guten Eßlöffel voll Honig. Vier Loth Salpeter, warm gebraucht.

X. Behandlung nach der Seuche. Wenn sich das Vieh zu bessern anfängt, nemlich wenn es wieder Fresslust zeigt, so muß man es in den ersten 14 Tagen mäßig füttern, am weitassen Korn geben, und ja nicht freyen Willen im laufen lassen, sondern nicht mehr als eine Ranne auf einmal geben. Die Uebermaas des laufens hat Vieh, welches der Seuche nahe gewesen, getödtet. Uebersparr richtet ein zu frühes so genanntes Gütlichhan großen Schaden an. Nach Verlauf dieser Zeit aber kann man dem Vieh wieder alles geben.

Und dies ist igt die Verfahrungsart in Hollstein, welche sich auf die in Mecklenburg eingeführte und von dem Herrn Kammerjunker von Bülow zuerst bekannt gemachte Methode gründet, und mit der nemlich von dem Herrn Oberhauptmann von Derken herangegebenen Bekanntmachung der Inoculation der Kindviehseuche in den meisten Stück übereinstimt.

Der glückliche Erfolg der Sache leidet nun keinen Zweifel mehr. Man ruhet von 10 Stück höchstens eines Verlust. Inzwischen kann es sehr leicht fehlschlagen, wenn man nicht alle Umstände dabey beobachtet.

Daß das inoculirte Vieh die Seuche nicht wieder bekommt, ist durch viele Proben erwiesen. Es ist zwar ein paarmal geschehen, daß ein Stück von der natürlichen Seuche angegriffen worden, und ercepirt ist, aber bey genauer Untersuchung hat man gefunden, daß bey Einimpfung der Seuche wenig oder keine Krankheit verspüret worden. Bey solchen ist es gewiß, daß man in der Operation gefehlet hat, und dann ist es frehlich besser, eine zweyte Inoculation vorzunehmen, jedoch nicht in der alten, sondern in einer neuen Wunde. Die eingimpfte Seuche ist oft so gelinde, daß man kaum Krankheit bemerkt. einige gehen gar im Fressen wenig nach, und doch haben sie die Seuche und halten die Probe in der natürlichen Seuche.

Sichre Beweise, daß das eingimpfte Vieh wirklich von der Seuche befallen ist, sind: wenn sich die Wunde entzündet und wenn sie aus Maul und Nase triesen.

